



„Info“-Brief des Ev. Pfarrvereins im Rheinland

Nr. 0/April 2000

Inhalt

Konstruktive Gespräche – Bericht vom Gespräch mit der Kirchenleitung	2
Die neue Dienstwohnungsverordnung – ein Buch mit sieben Siegeln?!	3
Änderung der Beihilfe	7
Wie die Kirche bei den Pfarrern spart	9
Voranzeige - Rhein. Pfarrtag am 30.10.00	10
Hier stellen sich die Vorstandsmitglieder vor	11
Impressum	8

Zu Beginn dieses Briefes möchten wir als Redaktionsteam unser Ziel beschreiben, das wir mit der Publikation dieses Briefes beabsichtigen:

Wir möchten die Kommunikation innerhalb der Pfarrerinnenschaft und Pfarrerschaft der EkiR über dienstrechlich relevante Veränderungen anregen. Sicher, ein trockenes Thema, das mehr den Anschein hat, einmal über Schlechterstellungen und Benachteiligungen jammern zu können. Darauf kommt es uns aber nicht an. Jedem von uns ist bewusst, dass wir in einem Prozeß der Veränderungen stehen, die sich sicherlich auch finanziell und dienstrechlich auf uns und unsere Familien auswirken können.

Kommentieren und informieren möchten wir über uns bekannte, uns zugängliche und uns betreffende Veränderungen des Dienstrechtes. Nicht ein weiterer Brief soll es sein, der informiert und irgendwo abgeheftet wird. Gerne wünschen wir uns Rückmeldungen von unseren Vereinsmitgliedern. Denn das Dienstrecht trifft den Pfarrer mit Familie auf dem Hunsrück anders als die Pfarrerin mit Lebenspartner ohne Kinder, die im Ballungsgebiet wohnt. Die Rückmeldungen der verschiedenen Personengruppen werten wir aus und veröffentlichen das gebündelte Ergebnis.

So gewinnen Sie als Leser und wir als Vorstand des Pfarrvereins einen Überblick, wie sich bestimmte Entscheidungen vor Ort auswirken. Dies erst setzt uns in die Lage, die Interessen der Pfarrerinnen und Pfarrer angemessen vertreten zu können.

So beschäftigen wir uns in dieser Ausgabe mit der neuen Dienstwohnungsverordnung und der Änderung in der Beihilfeverordnung. Keine endgültige Information und Stellungnahme des Vereinsvorstandes, sondern ein Beitrag zur Diskussion auf breiterer Plattform.

Weiter: Wir sind auch an „Wo drückt der Schuh“-Briefen interessiert. Vielleicht zeigt sich in diesen Briefen ein noch nicht von uns gesehenes Themenfeld. Denn es ist uns wichtig, offen zu sein für die Anliegen der Theologinnen und Theologen in den unterschiedlichen Dienstformen.

Dieser Brief, die 0 Nummer, ist vorläufig in Layout und Konzept. Geplant sind ca. 2 – 3 Ausgaben im Jahr, je nach Stoff und Dringlichkeit. Hoffentlich entdecken Sie bei weiteren Ausgaben Veränderungen und den Einfluß Ihrer Zuschriften.

Ihr Redaktionsteam

Konstruktive Gespräche

Die ersten sechs Monate seit der Wahl des neuen Vorstandes liegen hinter uns. Es war eine Zeit der Einarbeitung in ein weites Feld von Fragen und Problemen, die die Pfarrerschaft in unserer Zeit betreffen. Es gab eine Menge von Gesprächen und Kontaktaufnahmen, nicht nur innerhalb unserer Evangelischen Kirche im Rheinland, sondern auch auf Verbandsebene.

Herausgreifen möchte ich als Vorsitzender unseres Pfarrvereins an dieser Stelle das Gespräch mit der Kirchenleitung, da es wohl am meisten interessiert. Die Frage war ja nach den Querelen im früheren Vorstand, ob es dem neuen Vorstand gelingen werde, hier ein neues Kapitel aufzuschlagen und „den Verein (wieder) zu einem respektablen Gegenüber der Kirchenleitung zu machen“ (Andreas Krzok in: DER WEG, Nr. 40, 3.10.1999, S. 1).

Diese Frage lässt sich heute natürlich noch nicht abschließend beantworten, aber ich denke, wir sind auf einem guten Weg dahin.

Am 1. Februar 2000 war der gesamte Vorstand des Pfarrvereins von Präsident Manfred Kock nach Düsseldorf eingeladen. Außer dem Präsidenten nahmen an diesem Gespräch im Landeskirchenamt der Vizepräsident Nikolaus Schneider, dessen persönliche Referentin Sylvia Szepanski-Jansen und als Juristin aus der Abteilung I (Dienst von Theologinnen und Theologen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamten) Landeskirchenrätin Doris Rösgen teil.

In einer Tour d'horizon wurden Themen angesprochen wie z. B. „Pfarrbild 2000“, Pfarrvertretung, Wartestands- und Abberufungsproblematik, Änderungen im Dienstrecht und in der Pfarrbesoldung. Uns war sehr daran gelegen, deutlich zu machen, dass wir in den anstehenden Problemen weder einen „Schmusekurs“ noch einen „Konfrontationskurs“ wollen, sondern einen vernünftigen Weg der sachlichen Auseinandersetzung gehen werden.

So verlief das Gespräch in einer sachlichen Atmosphäre und brachte am Ende ein Ergebnis in Form konkreter Vereinbarungen. Verabredet wurde, dass zweimal im Jahr ein Austausch zwischen Präsidenten sowie Vizepräsidenten und dem Vorstand des Pfarrvereins stattfinden soll, rechtzeitig vor der Landessynode (September/Oktober) und jeweils nach der Synode (Januar/Februar). Des Weiteren wurde zugesagt, dass uns dienstrechte Gesetzesentwürfe vom Landeskirchenamt rechtzeitig zur Stellungnahme vorgelegt werden. Auch soll der Informationsfluss, was die Pfarrstellen-Situation im Rheinland betrifft, vonseiten der Kirchenleitung verbessert werden.

Inzwischen wurde uns von Frau Rösgen der Änderungsentwurf des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechtes der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamten prompt zugesandt, und wir konnten als Vorstand dazu vor der Sitzung der Kirchenleitung, die darüber zu beschließen hatte, unsere Stellungnahme abgeben.

Als Kirche stellen wir eine Dienstgemeinschaft dar, die der gemeinsame Auftrag verpflichtet. Unnötige Polarisierungen sind zur Erfüllung dieses Auftrages nur hinderlich, wie es ebenso hinderlich ist, wenn nötige Kritik nicht zugelassen wird.

Wir sind guten Mutes, unsere Stimme sachlich und differenziert einbringen zu können, so dass sie auch Gehör finden wird.

Friedhelm Maurer

Die neue Dienstwohnungsverordnung – ein Buch mit sieben Siegeln?!

„Wie ich kommen bin, Anno 62 auf Michaelis mit meinem Weib, die war schwanger, und zween Kindlein, hab ich das Pfarrhaus so bös gefunden, daß ich bei Schnee und Unwetter nicht trocken darin sein konnte. Ist ein alt Gemäuer aus Dreck und Lehm erbauet, voller Mäusegeniste, keine ganze Tür noch irgendein Schloß zu keinem Gemach war darin, kein Fenster heil, in der Stube ein schlechter Ofen ohne Blase und kein Gerät denn dieser einzige Tisch und die angenagelten Bänke, so keiner hatte wegtragen können. War mir vom Domstift zu Frauenfeld Besserung mehr als einmal versprochen; mußte aber meine Spargroschen zu den Handwerkern nach Frauenfelde tragen, um nur für den ersten Winter ein heiles Dach über dem Kopf zu kriegen.“ (aus: I. Seidel, Lennacker. Das Buch einer Heimkehr, Stuttgart 1938, S. 131 f.).

Es ist anzunehmen, daß es im Bereich unserer Landeskirche kein Pfarrhaus und keine Pfarrwohnung gibt, auf die diese Beschreibung von Ina Seidel paßt. Dennoch müssen wir feststellen, daß es im Besoldungsrecht Veränderungen gibt, die einen in Zukunft nicht ganz frei von Sorgen um die finanzielle Belastung sein lassen. Dazu gehört auch die „Verordnung über die Dienstwohnungen“ (hier: DWV), die im Amtsblatt Nr. 12/17.12.99 veröffentlicht wurde. Das Landeskirchenamt mag darin ein „Jahrhundertwerk“ sehen – vor allem wohl unter verwaltungstechnischen Gesichtspunkten -, weil die freie Dienstwohnung abgeschafft und eine Dienstwohnungsvergütung eingeführt wird. Nichts kann aber darüber hinwegtäuschen, dass die neue DWV uns Pfarrern und Pfarrerinnen erhebliche Nachteile einbringt. Darum sollen hier einige wesentliche Neuerungen dargestellt und kommentiert werden. Damit soll vor allen Dingen all denen „Nachhilfe“ gegeben werden, die das Amtsblatt achtlos abheften.

Weil mir die DWV in vielen Teilen so unklar und missverständlich erschien, habe ich einen Katalog von Anfragen an das LKA gesandt. Die Auskünfte, die mir daraufhin schriftlich erteilt wurden (übrigens sehr zügig!), sind in die hier vorgelegten Kommentierungen miteinbezogen.

Rahmenbedingungen für eine Dienstwohnung

Eine Dienstwohnung ist nicht mehr Bestandteil des Gehalts. Das gilt so schon seit 1998, als der Dienstwohnungsbetrag eingeführt wurde. Der

Dienstwohnungsbetrag stellte aber keinen Kostenfaktor dar, da es zu keinen negativen Veränderungen beim Nettobezug kam.

Im Zusammenhang mit Dienstwohnungen entstehen über die bisher schon zu zahlenden Kosten jetzt aber folgende zusätzliche Belastungen:

- ◆ Dienstwohnungsvergütung (gehaltsabhängig gemäß Tabelle KABl. Nr. 12/1999, S. 372)
- ◆ Nebenkosten
- ◆ Garagenmiete
- ◆ Anteil an Kosten für Schönheitsreparaturen.

Nebenkosten wie Versicherungsbeiträge, Straßenreinigungsgebühren, Anliegerbeiträge und etwaige Grundsteuern trägt weiterhin die Anstellungskörperschaft. Hier wäre zu klären, ob diese Kostenübernahme als geldwerter Vorteil anzusehen ist, der dann noch zu versteuern wäre.

Dienstwohnung muß nicht zwangsläufig ein Pfarrhaus sein. Es kann auch eine Wohnung im Gemeindehaus oder eine angemietete Wohnung sein. „Lage, Größe und Ausstattung ... sollen den dienstlichen Notwendigkeiten, der Amtsstellung und den örtlichen Verhältnissen entsprechen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe der Dienstwohnung besteht nicht“ {§ 4 (1)}. Gerade dieser Passus wirft hinsichtlich der Standards viele Fragen auf. Auch die Richtlinien für Pfarrerwohnungen vom 03.03.1994 (KABl. 1994, S. 90) sind hier wenig hilfreich, da sie beim Neubau von Pfarrhäusern angewandt werden können, für schon bestehende (vor allem alte) Häuser wohl kaum wirksam sein können.

Zur Dienstwohnung gehören auch zugewiesene Gartenflächen. Alte Pfarrhäuser haben oft einen großen Garten bzw. ein großes Grundstück. Hier sollte man achtgeben, was wirklich zugewiesen wird, denn von der Zuweisung ist abhängig, was für Arbeiten im Außengelände zu leisten sind. Das kann schnell großen Umfang annehmen; der Garten ist dann mehr als Hobby oder Freizeitbeschäftigung. Weil die „Zuweisung“ ein Verwaltungsakt ist, muss alles schriftlich festgehalten werden.

Außerdem ist der Nutzungswert des Hausgartens, der natürlich abhängig ist von seiner Größe, dem Mietwert hinzuzufügen. Dies soll

aufgrund von vergleichbaren Fällen wie beim örtlichen Mietwert geschehen. Was das letztlich bedeutet, ist mir auch nach den Erklärungen des LKA noch undeutlich. In jedem Kirchenkreis kommt es daher wahrscheinlich zu unterschiedlichen Regelungen.

Oftmals bleiben Räume im Pfarrhaus ungenutzt, weil die Raumfläche sonst zu groß und damit natürlich auch zu teuer ist. Aus steuerlichen Gründen wurde der Hinweis aufgenommen, dass diese Räume von dem Pfarrer/der Pfarrerin nicht genutzt werden dürfen. (Lt. Auskunft des LKA ist schon das Abstellen eines persönlichen Gegenstandes in diesem Raum schädlich.)

In der Verordnung heißt es nun, dass dieser Raum einer „anderweitigen Verwendung zugeführt werden“ kann. Das ist eine sehr offene Formulierung. Wir können nur hoffen, dass Presbyterien sich durch solche Offenheit nicht in ihrer Phantasie beflügeln lassen („Sagen Sie mal, bei Ihnen im Haus ist doch noch ein Raum frei...“).

Öffentlich-rechtliches Dienstwohnungsverhältnis

Pfarrer/Pfarrerin wohnen nicht zur Miete. Daher gelten auch nicht die Bestimmungen des Mietrechts für die Überlassung der Wohnung. Mir scheint, dass der Wohnungsnehmer in einer eindeutig schwächeren, rechtlichen Position ist, falls es zu Meinungsverschiedenheiten im Blick auf die Nutzung oder die Ausstattung der Wohnung kommen sollte. So besteht zum Beispiel keine Möglichkeit, Mietminderung bei bestimmten Unzulänglichkeiten in der Wohnung geltend zu machen. Das LKA sieht die Möglichkeit, eine Beschwerde an den Dienstherrn zu richten. Darin sehe ich für die Wohnungsnehmer eine große rechtliche Unsicherheit. Wie zum Beispiel soll dieser Vorgang aussehen, wenn der Dienstwohnungsnehmer zugleich Vorsitzender des Presbyteriums ist?

Das Konfliktpotential wird bei dieser Regelung von Seiten des LKA geringer bewertet. Man könnte (böswillig) mutmaßen: weil die Wohnungsnehmer per se in einer schlechteren rechtlichen Ausgangsposition sind.

Es werden ja durchaus auch Bestimmungen aus dem Mietrecht übernommen, wo es um Sachverhalte geht, die im Mietrecht eindeutig rechtlich geklärt sind (z. B. Regelung der Nebenkosten).

„Wie sieht's denn hier aus?“ – Zustandsbeschreibung der Dienstwohnung

Auch wenn es um Übernahme und Rückgabe der Dienstwohnung geht, herrscht Unklarheit: Bei Übernahme muss sie in „gebrauchsfähigem Zustand“ sein, am Ende muss sie „in angemessenem Zustand besenrein“ (§ 6 {1}) übergeben werden. Hier sind Meinungsverschiedenheiten bzw. Auseinandersetzungen vorprogrammiert. Das LKA verweist auf Urteile, die zur Auslegung dieser Begriffe bereits ergangen sind, auf die man dann für eine Auslegung in Streitfällen zurückgreifen könne. Wiederum ist deutlich: Die neue Verordnung schafft nicht eindeutigere Verhältnisse, eher scheint sie die Rechtsunsicherheit insbesondere der Wohnungsnehmer zu fördern.

Schönheitsreparaturen – ein leidiges Thema

Die Kostenübernahme bei den Schönheitsreparaturen wurde ebenfalls neu geregelt. Wer aus der neuen Regelung einen Vorteil ziehen kann, ist mir im Augenblick nicht klar ersichtlich. Mir scheint, die Neuregelung bringt allen Beteiligten (finanzielle) Nachteile, die durch kleine Vorteile nicht aufgewogen werden.

Es gibt jetzt keine andere Kostenbeteiligung an den Schönheitsreparaturen mehr als die pauschaler Art. Die Hälfte des zu veranschlagenden Betrages wird direkt an die Gemeinde gezahlt (Rücklage), die andere Hälfte muss versteuert werden.

Ganz ausdrücklich weist das LKA darauf hin, dass die Eigenleistung der Dienstwohnungsinhaber in allen Beratungen aus den verschiedensten Gründen (z. B. nicht sachgemäße Ausführung, Unterstützung von Schwarzarbeit) – auch durch die Landessynode 2000 – abgelehnt worden ist. Das heißt: Eigenleistung bei den Schönheitsreparaturen ist nicht mehr möglich, weil sie durch die bestehende Verordnung rechtlich nicht mehr abgedeckt ist. Das ist bedauerlich! Gerade dies war der Weg, Kosten einzusparen. Ich bin 1998 aus der Pauschalversteuerung ausgestiegen, weil ich festgestellt hatte, dass ich im Verlauf von neun Jahren rund 3.600,- DM zu viel versteuert hatte. In Abstimmung mit dem Presbyterium hatte ich die

Renovierungsarbeiten immer auf das beschränkt, was nötig war. Nachdem ich die Pauschalversteuerung verlassen hatte, habe ich den größten Teil in Eigenarbeit ausgeführt; so konnten beide Seiten sparen. Da ich als Pfarrer zur Eigenleistung bereit war, konnte ich im Presbyterium dafür plädieren, auch in anderen Gebäuden (Gemeindehaus, Kindergarten) Eigenleistung ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiter einzuplanen, um Kosten einzusparen.

Das wird so in Zukunft nicht mehr möglich sein! Unter den jetzt geltenden Bedingungen wäre Eigenleistung außerdem eine weitere (zeitliche/finanzielle) Belastung der Wohnungsinhaber. Aber wie wird das in der Gemeindeöffentlichkeit wirken: Im Kindergarten werkeln die Erzieherinnen, und im Pfarrhaus marschieren die Handwerker auf! Da ist glaubwürdige Argumentation für Eigenleistung nicht mehr möglich.

Positiv bleibt hier aus Sicht der Pfarrerinnen und Pfarrer jetzt nur zu vermerken, dass Schönheitsreparaturen nach Fristenplan in Zukunft durch Presbyterien nicht mehr abgelehnt werden können nach dem Motto: „Das ist aber doch noch ganz ordentlich!“ Hier hilft das LKA mit einer Argumentationsleitlinie – ich zitiere aus dem an mich gerichteten Schreiben vom 17.03.2000: „Einem Verzicht der Pfarrerin oder des Pfarrers auf die Durchführung der Schönheitsreparaturen durch die Anstellungskörperschaft stehen dienstrechtliche Gründe entgegen. Es ist ein allgemeiner beamtenrechtlicher Grundsatz, dass Bedienstete im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nicht ganz oder teilweise auf ihre Besoldung verzichten können. Die Durchführung der Schönheitsreparaturen durch den Dienstgeber ist ein Besoldungsbestandteil.“

Letztendlich bedeutet das: Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf Schönheitsreparaturen nach dem Fristenplan. Die Verantwortung für die Kosten liegt allein beim Presbyterium. Dem Wohnungsinhaber können – sofern er keine Sonderwünsche hat – keine zusätzlichen Kosten aufgebürdet werden.

Wohnen und Arbeiten im Pfarrhaus – Trennung von Wohn- und Amtsbereich

Mitten in die Arbeit an diesem Artikel platzte das Amtsblatt Nr. 3 vom 17. März 2000. Auf Seite 76 werden entscheidende Angaben zu dem hier zu behandelnden Thema gemacht – zunächst auf die Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen beschränkt.

Schon die DWV spricht eine deutliche Sprache, die durch das Schreiben des LKA verstärkt wird. Wohn- und Amtsbereich im Pfarrhaus müssen eindeutig (!) voneinander getrennt sein. Andernfalls schlägt das Finanzamt den Amtsbereich dem steuerlichen Mietwert zu.

Was aber macht eine eindeutige Trennung aus? (Teil-)Möblierung als Büro durch den Dienstgeber, gesonderte Zähler für Energiekosten, räumliche Trennung durch eine separate Eingangstür (KABl. Nr. 3, S. 76). Diese Bedingungen werden mit Sicherheit in einer Vielzahl von rheinischen Pfarrhäusern – auch außerhalb von NRW – nicht erfüllt. Sollte dieser Sachverhalt vom Finanzamt geprüft werden, könnten saftige Steuernachzahlungen für die Pfarrerinnen und Pfarrer folgen – ähnliche Fälle laufen zur Zeit in der pfälzischen Kirche. Dabei geht es um Beträge in erheblicher Höhe, die den Pfarrstelleninhabern aufgebürdet werden.

Welche Wege führen aus diesem Dilemma? Einmal: Wo keine eindeutige Trennung besteht, wird durch entsprechende Umbaumaßnahmen eine Trennung herbeigeführt. Diese Investitionen hält das LKA für gerechtfertigt.

Andernfalls ist der genutzte Raum kein Amts- oder Dienstzimmer, sondern ein Arbeitszimmer. Dafür werden Kosten nicht erstattet. Die gesamten Aufwendungen können wie bei anderen Arbeitnehmern aber als Werbungskosten bei der Steuererklärung geltend gemacht werden.

Laut Auskunft des LKA hat eine nicht vorhandene Trennung der beiden Bereiche auch Auswirkungen auf die Kostenerstattung für Heizung, Reinigung und Beleuchtung. In diesem Falle wird dieser Kostenersatz wie zusätzliche Einkünfte behandelt und ist daher zu versteuern.

Konsequenz kann daher nur sein, dass in den Pfarrhäusern, die über keinen Amtsbereich verfügen, durch entsprechende Baumaßnahmen ein solcher Bereich geschaffen wird. Sollte dies durch die Anstellungskörperschaft abgelehnt werden, müsste sie dem Dienstnehmer ein anderes Amtszimmer zuweisen, denn es kann doch nicht erwartet werden, dass Gemeindearbeit in den eigenfinanzierten Privaträumen des Pfarrers oder der Pfarrerin durchgeführt wird.

Hier ergäbe sich dann erneut ein Anlass, die Verpflichtung zum Bewohnen einer Dienstwohnung zu diskutieren. Wenn das Pfarrhaus keinen ausgewiesenen Amtsreich hat – welchen Sinn hat es dann, den Pfarrer zum Bewohnen dieses Hauses bzw. dieser Wohnung zu verpflichten?

Dienstwohnung bei eingeschränkten Dienstverhältnissen

Besonderer Beachtung bedarf die Regelung, die im Rheinland für eingeschränkte Dienstverhältnisse getroffen wurde. Die Obergrenze der Dienstwohnungsvergütung richtet sich nach dem Bruttodienstbezug, der bei vollem Dienst gezahlt würde. Damit folgt unsere Landeskirche dem staatlichen Recht. D. h.: Auch bei 50%-Einkommen richtet sich die Dienstwohnungsvergütung lt. Tabelle nach 100%-Einkommen. Sollte das Presbyterium von dieser Regelung abweichen wollen, braucht es für diese Ausnahme die Zustimmung des LKA. Der Stelleninhaber wird das beim Presbyterium beantragen müssen.

Die Ausnahme liegt dann vor, wenn der Dienstbezug des Pfarrer/der Pfarrerin samt den Einkünften des/der Ehepartner-s/-in nicht an den Bruttodienstbezug für 100% heranreicht. Für die Berechnung der Dienstwohnungsvergütung bei eingeschränkten Dienstverhältnissen ist also auch das Einkommen der Ehefrau/des Ehemannes maßgeblich – allerdings nur dann, wenn eine Ermäßigung der Zahlungsverpflichtung beantragt wird. Dahinter steht die Überlegung, dass auch bei einem 50prozentigen Dienst die Wohnung zu 100% genutzt wird.

Dass die rheinische Kirche sich für diesen Weg entschieden hat, hängt damit zusammen, dass man – so das LKA – den eingeschränkten Dienst fördern wollte, wenn dies notwendig ist. „Eine Förderungsnotwendigkeit ist nicht gegeben, wenn neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer andere Familienangehörige mit erheblichen eigenen Einkünften die Wohnung mitbewohnen,“ schreibt mir das LKA.

Die westfälische Kirche geht einen anderen Weg und hat sich von der staatlichen Regelung abgekoppelt (vgl. KABl. 12/1999). Hier wird die Dienstwohnungsvergütung in Höhe des tatsächlich geleisteten Dienstes gezahlt. Um etwaige Verluste auszugleichen, hat die Tabelle für die Vergütung entsprechend höhere Sätze.

Fazit

Längst nicht alle Fragen und Probleme in Zusammenhang mit der DWV wurden hier erörtert. Bedenkenswert wäre z. B. noch das Verfahren nach dem Tod des/der Pfarrers/Pfarrerin. Auch hier kommen auf die eventuell zurückbleibende Familie erhebliche Belastungen zu, die man nur durch eine entsprechende Vorsorge mildern kann.

Mittlerweile haben wir alle die Veränderungen durch die neue Verordnung auf unserer Abrechnung feststellen können. Vonseiten der Landeskirche wird vielfach betont, dass es zu keinerlei Einbußen gekommen sei, im Gegenteil: für einige Kolleginnen und Kollegen sei es gar zu Verbesserungen gekommen. Diese Rechnung nachvollziehen zu können, erweist sich als sehr schwierig. Es hat ja auch steuerrechtliche Veränderungen gegeben, die sich nach und nach auswirken und die Vergleichswerte verändern.

Die Einsparungen bei der Beihilfe, die Einführung der Kostendämpfungspauschale (vgl. den Artikel von M. Weichert in dieser Ausgabe) und die in der DWV vorgesehenen Kosten schmelzen etwaige Zuwächse schnell ab. Auch in den Verwaltungämtern bestehen offensichtlich noch Unklarheiten darüber, wie die Verordnung umzusetzen ist. Manches dürfte im Laufe der Zeit noch auf uns zukommen. Darum ist es wichtig, Erfahrungen auszutauschen und dort, wo Bedarf erkannt wird, auf entsprechende Veränderungen zu drängen. Gerade die Veröffentlichung im März-Amtsblatt zeigt ja, dass im LKA auch noch nicht das letzte Wort gesprochen ist, da längst nicht alle Konsequenzen bedacht wurden bzw. werden konnten. Einiges wird noch geändert bzw. zurückgenommen werden.

Natürlich wird uns die DWV erhalten bleiben – klar. Jetzt kann es nur um Verbesserungen bzw. Nachbesserungen gehen. Damit der Pfarrverein sich in dieser Hinsicht engagieren kann, bitten wir um baldige Rückmeldung über Erfahrungen mit der neuen Verordnung. Das LKA hat deutliches Interesse signalisiert, mit uns darüber im Gespräch zu bleiben. Alle unsere Mitglieder können sicher sein: Wir bleiben am Ball!

Peter Stursberg

Änderung der Beihilfe der EKiR zum 1. Januar 2000

Mit Sicherheit ist Ihnen und Ihren Familien schon einiges zur Beihilfeänderung zu Ohren gekommen, oder Sie haben schon einen Bescheid von der neuen Beihilfestelle in Bad Dürkheim bekommen.

Unsere Landeskirche hat sich - mit Verzögerung - dem Beihilferecht des Landes Nordrhein-Westfalen angepaßt. Durch diese Anpassung kommen auf viele von uns höhere Kosten bei der Krankenkasse oder durch die Kostendämpfungspauschale zu.

Ich liste die wesentlichen Änderungen auf:

Personenkreis	Beihilfeanspruch für ambulante und zahnärztliche Behandlung in %	Beihilfeanspruch für stationäre Behandlung in %
Für die/den Beihilfeberechtigte (en) selbst	50%	50% (Neu!)
Für den/die berücksichtigungsfähige / n Ehegatten	70%	70%
Für die / den Beihilfeberechtigten mit zwei oder mehr Kindern	70%	70%
Für das berücksigungsfähige Kind	80%	80%
Für den / die Versorgungsempfänger / in	70%	70%

Weiter:

- Die EkiR hat gleichzeitig mit der Beihilfeänderung einen Abzugsbeitrag (Selbstbeteiligung) bei einem Aufenthalt im Krankenhaus beschlossen. Dieser beträgt bei Inanspruchnahme von privatärztlicher Behandlung 20,- DM täglich und für die Wahl des Zweibettzimmers 30,- DM täglich. Dieser Abzugsbetrag wird für maximal 30 Tage je Kalendertag berechnet.
- Bei Zahnersatz werden Material- und Laborkosten nur noch mit 60% berücksichtigt.
- Eine weitere Kostendämpfungspauschale wird von der errechneten Beihilfe je Kalenderjahr in Abzug gebracht. Diese Kostenpauschale ist abhängig von der Besoldungsgruppe und beträgt:

für die Besoldungsgruppen	A 7 – A 11	200,- DM
	A 12 – A 15	400,- DM
	A 16	600,- DM

Die Kostendämpfungspauschale vermindert sich um 50,- DM je berücksichtigungsfähigem Kind!

Um diese Veränderung in Zahlen auszudrücken, habe ich mich entschlossen, Ihnen dies am eigenen Beispiel einmal vorzurechnen, nicht um zu klagen oder gar Mitleid zu erregen,

sondern auf die im Präsesbrief vom 9. Februar 2000 angesprochenen höheren Belastungen des Einzelnen einzugehen.

Situation:

Alleinstehender Pfarrer, 41 Jahre, ohne Kinder versichert bei der DEBEKA Krankenversicherung.

Um den gleichen Schutz, Zweibettzimmer, privatärztliche Leistung, Zahnersatz zu erhalten verteuerte sich die Versicherung von

Monatsbeiträge	Bisher	Neu
Ambulante und zahnärztliche Behandlung	192,40	238,90
Beihilfezusatztarif, um die nicht gedeckten Leistungen auszugleichen		18,20
Krankenhaustagegeld 50,- DM am Tag, um den Selbstbehalt im Krankenhaus zu decken		12,80
Belastung	192,40	269,90
Also		77,50 im Monat mehr

Wenn die Mehrbelastung von 77,50 DM auf das Jahr hochgerechnet wird und zusätzlich die Kostendämpfungspauschale von 400,- DM angerechnet wird, so ergibt für mich eine jährliche Mehrbelastung von **DM 1.330,- DM**.

Durch diese Beispielrechnung möchte ich Sie ermutigen, einmal die Mehrbelastung für sich selbst und für Ihre Familie zu errechnen. Wir wollen nicht jammern, sondern die Zahlen auf den Tisch legen, damit wir berechtigt oder unberechtigt auf Schlechterstellung aufmerksam machen können. Teilen Sie dem Redaktionsteam doch Ihre Erfahrungen mit der neuen Beihilfeordnung mit.

Positiv ist noch anzumerken, dass die Schlechterstellungen bei Ehepaaren, die sich eine Pfarrstelle teilen, auf der Landessynode zurückgenommen wurden.

Matthias Weichert

IMPRESSUM

„INFO“-Brief – Mitteilungen des Ev. Pfarrvereins im Rheinland e. V.

Herausgeber: Ev. Pfarrverein im Rheinland e. V., Pfarrer Friedhelm Maurer (Vorsitzender), Panzweilerstraße 38, 55490 Gemünden.

Redaktionsteam: Asta Brants, Peter Stursberg, Matthias Weichert.

Zuschriften bitte an: Peter Stursberg, Am Kirchberg 13, 56567 Neuwied; eMail: Stursberg@aol.com.

Namentlich versehene Beiträge geben die Meinung des Verfassers bzw. der Verfasserin wieder und stellen nicht zwangsläufig eine Position des Pfarrvereins dar.

Wie die Kirche bei den Pfarrern spart Eine unvollständige Chronologie materieller Einbußen

Im Anschluss an die Ausführungen von M. Weichert erscheint es angebracht, einmal zusammenzustellen, inwieweit Pfarrerinnen und Pfarrern in der Vergangenheit Belastungen bzw. Einschränkungen auferlegt wurden. Auch hier gilt, was Matthias Weichert schreibt: Es geht nicht um's Jammern und Klagen, sondern darum, möglichst präzise Zahlen – eben Fakten – vorzulegen. Dies erscheint insbesonderes deswegen angebracht, da auch in der Zukunft

sicherlich noch weitere Einsparungen vorgesehen werden, die auch Pfarrerinnen und Pfarrer betreffen werden. Gerade dann ist es wichtig, auf die bereits geleisteten Beiträge verweisen zu können.

Die hier vorgelegte Chronologie ist unvollständig und muss daher fortgeschrieben werden. Sie gibt wieder, was mir aufgrund persönlicher Betroffenheit im Blick ist. Sie führt auch auf, wo vorgesehene Einsparungen wieder rückgängig gemacht wurden (Fahrtkosten).

Damit Ergänzungen in der Chronologie vorgenommen werden können, erbitte ich die Weiterarbeit durch Leserinnen und Leser. Teilen Sie uns mit, wo auch Sie auf bereits geleistete Einsparungen verweisen können.

1. Anhebung des Grundgehaltes in die Besoldungsgruppe A 14 erfolgt erst nach 12 Jahren (Notverordnung vom 23.02.1995)
2. Veränderungen in der Beihilfe zum 01.01.1999: Brillengestell ist nicht mehr beihilfefähig; Veränderungen im Blick auf die Beihilfefähigkeit von Kuren (1998 verfügt)
3. Übernahme der Nebenkosten, die in der Dienstwohnung anfallen, zum 01.07.1999 (1999 verfügt)
4. Einsparung bei den Fahrtkosten – statt 0,52 DM nur noch 0,46 DM pro Kilometer (ab 01.08.99) [Regelung trifft alle, die Anspruch auf Reisekostenerstattung haben]
5. a). Einsparungen bei der Beihilfe ab 01.01.2000; Einführung eines Kostendämpfungsbetrages (1999 verfügt)
b). Zahlung einer Dienstwohnungsvergütung; Übernahme der Schönheitsreparaturen zu 50 Prozent ab 01.01.2000 (1999 verfügt)
6. Einsparung bei den Fahrtkosten wird wieder aufgehoben – rückwirkend zum 01.08.99

Zumindest bei den Fahrtkosten blieb uns erspart, weitere Einschränkungen hinnehmen zu müssen. In diesem Kontext nebenbei bemerkt: Der Deutsche Beamten-Bund macht sich auf seiner Ebene für eine Erhöhung der Wegstreckenentschädigung stark, da die Sätze seit acht Jahren unverändert blieben. Dies erscheint angesichts der stetig steigenden Kosten (Versicherung, Reparaturen, Kraftstoff) als dringend erforderlich.

In einigen Gemeinden wurde eine Aufwandsentschädigung gezahlt, die mittlerweile auch weggefallen ist. Asta Brants berichtete, dass in Aachen für die Reinigung

des Amszimmers wöchentlich nur noch eine Stunde kostenmäßig berücksichtigt wird statt bisher zwei. Darüberhinaus gibt es sicherlich noch viele Einzelfallregelungen, die im breiten Horizont unserer Landeskirche nicht im Blick sind.

Auch Einsparungen bei den Vikarsgehältern und das Abschmelzen von Zulagen gehört hierher. So bin ich gespannt, was wir an weiteren Punkten aus dem Kreis unserer Mitglieder zusammentragen können. Es wird an dieser Stelle veröffentlicht werden.

Peter Stursberg

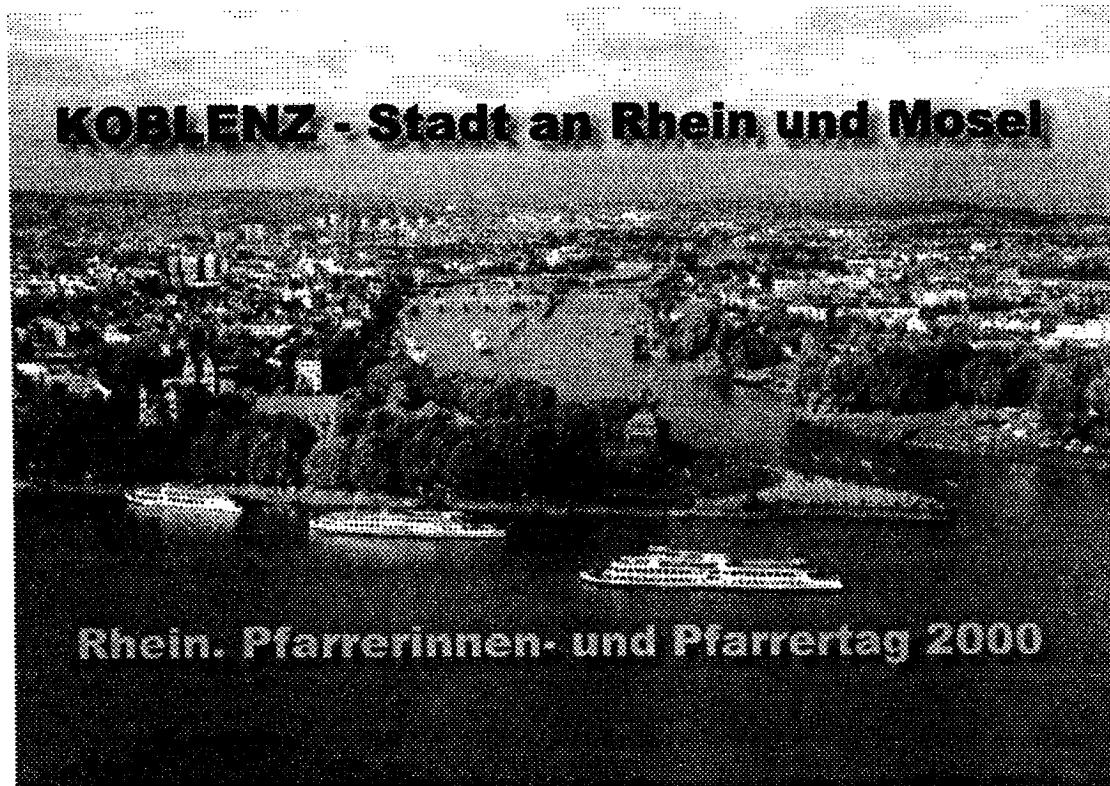


Foto: gauls, Koblenz

Herzliche Einladung
zum Rheinischen Pfarrer- und Pfarrerinnentag

Termin: 30.10.2000 ab 10.00 Uhr

Tagungsort: Gemeindezentrum Moselring, Koblenz

Vorläufiges Programm:

10.00 Uhr *Andacht*

anschl. *Thematische Arbeit*

- Umwälzung im Pfarrberuf und
- Veränderungen des Berufsbildes unter verschiedenen Aspekten

Referenten: N.N.

Ca. 13.00 Uhr *Mittagessen*

anschl. *Mitgliederversammlung*

- Tagesordnung:
1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Bericht des Vorsitzenden
 3. Kassenbericht
 4. Bericht der Kassenprüfer
 5. Entlastung: Geschäftsführung und Vorstand
 6. Anträge
 7. Verschiedenes

Ende ca. 16.00-16.30 Uhr

Hier stellen sich die Vorstandsmitglieder vor

Friedhelm Maurer (Vorsitzender)

Panzweilerstraße 38, 55490 Gemünden/Hunsrück

Tel. u. Fax: 06765/557

Geb. am 5. 4. 1955, Studium in Heidelberg und Wuppertal, Assistent an der KiHo Wuppertal, Vikariat in Saarlouis, 1. Pfarrstelle (7 Jahre) in Saarbrücken (Innenstadt); seit 1991 in einer Landpfarrstelle in Gemünden auf dem Hunsrück; verheiratet, drei Kinder. Motivation zur Mitarbeit im Pfarrverein: die Freude am Beruf des Pfarrers/der Pfarrerin (wieder) fördern helfen.



Asta Brants (stellv. Vorsitzende)

Königsberger Str. 68, 52078 Aachen

Tel. 0241/52 46 39 Fax 0241/56 37 63

Geb. am 29.12.1949, Studium in Münster und Tübingen, seit 1975 Gemeindepfarrerin in Aachen-Forst.

Die Arbeit im Pfarrverein halte ich für außerordentlich wichtig, weil es neben Presbyterien und Synoden eine Ebene geben muß, auf der sich Pfarrer und Pfarrerinnen über ihre berufsspezifischen Fragen austauschen und einander helfen können. Ich möchte dazu beitragen, daß Positionen geklärt werden, daß wir als Pfarrerschaft Positionen beziehen und daß so die Chance wahrgenommen wird, ins Gespräch zu kommen, gerade auch mit vermittelndem Charakter sowohl zu den Gemeinden wie auch zur Kirchenleitung hin. Mein Wunsch ist, daß möglichst alle gern ihre Arbeit als Pfarrer und Pfarrerinnen in und zum Wohl unserer Kirche tun können.



Gerhard Rabius (Geschäftsführer)

Im Kirschseiffen 26, 53940 Hellenthal

Tel. 02482/13 37 Fax 02482/18 97 eMail: gerhard.rabius@t-online.de

Geb. am 16.10.1943, Studium in Bethel, Heidelberg, Hamburg, Bonn, 1968/69 Vikariat in London Forest-Hill und 1969 im Predigerseminar Bad Kreuznach, 1970-76 Vikar m. Besch.-Auftrag, Hilfspred. und Pfarrer in Meddersheim/Nahe, seit 1977 Pfarrer in Hellenthal/Eifel, verheiratet, 2 Kinder.

Ich hoffe, meine Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der „Hintergrundaufgaben“ (Mitgliederkartei, Kasse, Versand) förderlich für die Pfarrvereinsarbeit einsetzen zu können.



Erwin Krämer

Pfarrer-te Reh-Straße 7, 50999 Köln

Tel. u. Fax: 0221/38 12 07

36 Jahre alt, seit 1992 Pfarrer der Kirchengemeinde Michaelshoven beim Diakoniewerk Coenaculum Köln e. V. (2. Pfarrstelle). Michaelshoven ist eine sogenannte „Anstalts“kirchengemeinde. Ihre besondere Aufgabe ist die seelsorgliche Begleitung der in den Einrichtungen des Diakoniewerks lebenden und arbeitenden Menschen. Mein besonderes Aufgabengebiet ist die Arbeit mit jungen Menschen und mit Menschen mit geistigen Behinderungen.



Mein Ziel ist es, an einer Entwicklung des Pfarrberufs mit allen daran hängenden Fragen (Residenzpflicht, Pfarrbild 2000 etc.) so mitzuarbeiten, dass dies in Gemeinsamkeit mit der Kirchenleitung möglich ist. Eine wirkliche Weiterentwicklung, die den neuen Anforderungen der Gemeindewirklichkeit und dem Selbstverständnis der Pfarrerinnen und Pfarrer entspricht, kann nicht in Konfrontation, sondern nur in Zusammenarbeit erreicht werden.

Daniela Rückert-Saur

Simmerner Straße 91, 56075 Koblenz, Tel. 0261/5 74 28

Geb. am 15.03.1959, Studium in Bonn und Kiel, Vikariat in Bonn, Hilfsdienst in Düsseldorf-Gerresheim, seit 1989 Pfarrerin in Koblenz-Karthause, verheiratet, zwei Kinder.



Seit 1993 Mitglied im Pfarrverein, seit März 1999 im Vorstand tätig.

Für mich ist es wichtig, dass die Landeskirche bei der Beratung von Gesetzen und Verordnungen, die unsere Berufsgruppe betreffen, ein kritisches Korrektiv durch die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer hat. Schwerpunkte: Pfarrbild 2000, Pfarrdienstgesetz.

Peter Stursberg

Am Kirchberg 13, 56567 Neuwied

Tel. 02631/5 70 39 Fax: 040/36 03 29 60 44 (AOL) eMail: Stursberg@aol.com

Geb. am 11.02.1961, Studium in Wuppertal und Bonn, Vikariat und Hilfsdienst in Brühl, seit 1989 Pfarrer in Neuwied-Niederbieber, verheiratet, drei Kinder.



Ich arbeite im Vorstand des Pfarrvereins mit, weil ich die Interessenvertretung dieser Berufsgruppe in der Kirche für wichtig halte. Kaum eine Gruppe von Mitarbeitenden hat solch einen schlechten Organisationsgrad wie Pfarrerinnen und Pfarrer – das muss sich ändern! Schwerpunkte: Mitarbeit im Redaktionsteam, Besoldungs- und Versorgungsrecht.

Matthias Weichert

Am Quechenhauf 4, 50259 Pulheim (Beisitzer)

Tel. 02234/89 96 95 eMail: Matthias.Weichert@t-online.de

Geb. am 31.03.1959, seit 1997 Berufsschulpfarrer an einem Kaufm. Berufskolleg in Köln, vorher 9 Jahre Pfarrer bei der Bundeswehr in Koblenz und Bad Sodenheim.



Schwerpunkte und Interessen im Pfarrverein: Mitarbeit im Redaktionsteam, wenn wir es schaffen - Pflege der Homepage des Pfarrvereins. Ein wesentlicher Schwerpunkt meiner Arbeit im Vorstand liegt in der Aufgabe, die Belange der Theologinnen und Theologen in den Funktionsaufgaben vertreten.